

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 257/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Baruch M [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] Drive, H [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Görtner

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 9. November 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dem Kläger Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht zustehen, ist im Ergebnis richtig.

Allerdings weicht das Berufungsurteil von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit der Entscheidung RnW 1970, 159 ab, daß bei der Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluß nicht darauf abzustellen ist, was der Berechtigte aufgrund der vergleichweisen Regelung erhalten hat. Aus BGH RnW 1975, 209 ergibt sich nichts anderes.

Das angefochtene Urteil beruht jedoch nicht auf diesem Rechtsfehler. Der Kläger ist mit dem Anspruch nach § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen. Die Unterlagen zur Er-

270

- 3 -

Läuterung sind erst am 17. April 1967 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde eingegangen. Ihre Einreichung beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York wahrte die Frist zum 31. März 1967 nicht (BGH RgW 1978, 68; BVerfG 1978, 109).

Mei

Henkel

